Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art

Band: 22 (1935)

Heft: 3

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nachweislich bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgeübt haben, ihren bisherigen Titel weiterführen können. Die Prüfungen finden erstmals im Mai dieses Jahres statt.

Bei der Wichtigkeit, die diese Regelung als Präzedenzfall für den Titelschutz der Ingenieure und Architekten besitzt, zitieren wir die allgemein interessierenden Abschnitte aus dem «Organisationsreglement zur Durchführung der Baumeisterprüfungen» teils wörtlich, teils stark gekürzt aus der Schweiz. Baumeisterzeitung «Hochund Tiefbau» Nr. 3 vom 19. Januar 1935, S. 19, wo der ganze Wortlaut veröffentlicht ist.

Gestützt auf Art. 42 ff. des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930 und die zugehörige Vollzugsverordnung vom 23. Dezember 1932 übernimmt und organisiert der Schweizerische Baumeisterverband die Durchführung von Meisterprüfungen für das Gebiet der ganzen Schweiz nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen werden folgende Organe geschaffen:

a) Die Zentralkommission. Sie besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und 13—23 weiteren Mitgliedern, die auf Antrag der Zentralleitung vom Zentralvorstand des Schweizerischen Baumeisterverbandes für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden und wiederwählbar sind.

Mindestens vier Sitze sind durch Vertreter der technischen Schulen (Hochschulen und Techniken) und ein Sitz durch einen Vertreter des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins zu besetzen.

b) Die Prüfungskommissionen. Für jeden Prüfungskreis wird eine Prüfungskommission von 5—7 Mitgliedern bestellt, deren Präsident und Vizepräsident vom Zentralvorstand des Schweiz. Baumeisterverbandes gewählt werden und von Amtes wegen der Zentralkommission angehören.

Zur Baumeisterprüfung wird jeder Schweizer Bürger zugelassen, der in vollen Ehren und Rechten steht und

- a) seit mindestens einem Jahr vor der Anmeldung in der Schweiz niedergelassen ist;
- b) eine der drei Landessprachen in Wort und Schrift beherrscht:
- c) sich über eine Sekundarschulbildung oder eine andere gleichwertige Schulbildung oder eine ebenbürtige Allgemeinbildung ausweist;
- d) Absolvent einer schweizerischen technischen Mittelschule oder Hochschule ist oder sich über die anderweitige Erwerbung der entsprechenden technischen und theoretischen Kenntnisse ausweist;
- e) mindestens drei Jahre in selbständiger oder verantwortlicher Stellung bei Hoch- oder Tiefbauarbeiten tätig war, wovon mindestens zwei Jahre in der Schweiz.

Die Prüfungen dauern 3-5 Tage und umfassen eine zeichnerische, schriftliche und mündliche Prüfung, durch die festzustellen ist:

ob der Kandidat die zur selbständigen Leitung von Bauausführungen des Hoch- oder Tiefbaus oder eines bezüglichen Betriebes notwendigen technischen und kaufmännischen Kenntnisse besitzt;

ob er genügende praktische Erfahrung besitzt, um für seine Tätigkeit die Verantwortung gegenüber Untergebenen und Bauherrschaft übernehmen zu können;

ob er in der Lage ist, die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen seiner Berufsausübung zu überblicken.

Der Kandidat hat sich in der zeichnerischen Prüfung über seine Fähigkeit zur fachgemässen Ausarbeitung von Bau- und Detailplänen an Hand gegebener Skizzen und Angaben auszuweisen. In der schriftlichen Prüfung sind auszuarbeiten: ein Voranschlag, einfachere statische Berechnungen, ein Bauprogramm und Disposition einer Bauplatz-Installation, sowie ein Bauvertrag. Die mündliche Prüfung umfasst Baumaterialien, Baukonstruktionslehre einschliesslich Installationsarbeiten und Bauhygiene, Festigkeitslehre und Baumechanik, Bauführung und Bauplatzorganisation, Voranschlag, Buchhaltung und Zahlungsverkehr, elementare Rechtskenntnisse.

Den Bewerbern, die eine schweizerische technische Mittelschule oder eine höhere technische Lehranstalt besucht haben,

TATSACHENBERICHTE

Die Moorsoldaten

13 Monate Konzentrationslager

von Wolfgang Langhoff

mit 2 Illustrationen von Jean Kralik, der ebenfalls als Schutzhäftling im Lager Börgermoor war. 328 Seiten, Preis geb. Fr. 7.80, brosch. Fr. 6.50.

Eine englische und eine französische Ausgabe dieses Buches erscheinen in den nächsten Wochen

Unpolitischer Tatsachenbericht

Das Buch der verletzten Menschenwürde

Als Sanitäter an der Front

Aus den Tagebuchaufzeichnungen eines Schweizer Krankenpflegers im Weltkrieg

von Eugen Schilling

Preis brosch. Fr. 4.20 Tatsachenbericht

Der Krieg von seiner düstersten Seite

Sechs Jahre war ich auf der Teufelsinsel

Erlebnisse eines politischen Deportierten

von Henri Bucher

Preis brosch. Fr. 2.80 Tatsachenbericht

Aus der Welt der Bagnosträflinge und Spione

SCHWEIZER SPIEGEL VERLAG ZÜRICH



BAUBESCHLÄGE

Amerikanische Schlösser und Türschliesser







GUMMIBODEN-BELÄGE

1

Marke Succellor

in Platten und Bahnen, uni und marmoriert der ideale Belag für Fussböden und Treppen

SUHNER & CO. Gummi

Gummiwerke HERISAU
Telephon 55

Lieferung und Verlegung durch einschlägige Wiederverkäufer · Bezugsquellen-Nachweis